

Benutzen Sie noch Zahlscheine? Meldepflichtverletzung droht ab 1. Februar 2016

Die Finanzämter ändern mit 1. Februar 2016 ihre Vorgehensweise beim Umgang mit SEPA-Zahlscheinen. Sie passen sich damit den gesetzlichen Bestimmungen lt. EU-SEPA Verordnung Nr. 260/2012, Art. 16 Abs. 3 an, wonach aufgegliederte Zahlscheine von Banken nicht mehr weitergeleitet werden dürfen. Wählt man bis dahin keine andere Form der Datenübermittlung begeht man automatisch eine Meldepflichtverletzung.

ABGABENAUFGLIEDERUNG WIRD BEI ZAHLSCHEIN NICHT MEHR ÜBERMITTELT

Die Aufgliederung der Lohnabgaben in Lohnsteuer (LSt), Dienstgeberbeitrag (DB) und Dienstgeberzuschlag (DZ) auf dem Zahlschein darf ab Februar 2016 von den Banken nicht mehr an das Finanzamt weitergeleitet werden. Das Finanzamt kann die Teilbeträge dann nicht mehr zuordnen und nimmt die Verbuchung auf dem Steuerkonto ohne Angabe eines Verwendungszwecks vor. Dies führt zu einer automatischen Meldepflichtverletzung, da nun die Selbstbemessungsabgaben dem Finanzamt nicht bekanntgegeben wurden.



UNSER TIPP

Wenn möglich, empfehlen wir einen Umstieg von der Überweisung mittels Zahlschein auf Telebanking. In der Telebanking-Datei können diese Überweisungen als „Finanzamtzahlungen“ dargestellt werden und die Aufgliederung der Abgaben wird korrekt an das Finanzamt übermittelt. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, müssen die Abgaben dem Finanzamt gesondert gemeldet werden.